

# **Verbandssatzung**

## **des Zweckverbandes „Oberlausitz Wasserversorgung“**

**vom 6. März 2000**

Auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes v.25.06.1999 (SächsGVBl. S. 398), der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. S. 345), des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. 502), des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes (Sächs EigBG) vom 19.04.1994 (SächsGVBl. S. 773) sowie des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 21.07.1998, haben die in der Anlage namentlich aufgeführten Verbandsmitglieder – getragen von dem Willen, die bisherige Zusammenarbeit im Wege der Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung iSd. § 57 SächsWG auf den Zweckverband „Oberlausitz Wasserversorgung“ gemäß § 46 SächsKomZG fortzusetzen - diese Satzung gemäß §§ 44 f. , 48 SächsKomZG vereinbart sowie ihre Verbandsmitgliedschaft im Zweckverband „Oberlausitz Wasserversorgung“ durch förmliche Zustimmung ihrer Gemeinderäte bestätigt und beurkundet:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes**

- (1) Die in der Anlage aufgeführten Städte und Gemeinden bilden einen Zweckverband. Die Anlage ist Bestandteil der Verbandssatzung.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen „Oberlausitz Wasserversorgung“. Er hat seinen Sitz in Zittau, Äußere Weberstraße 43.
- (3) Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfaßt die vollständigen Gemarkungen der Verbandsmitglieder bzw. – soweit lt. Anlage nur einzelne Gemeinde- oder Gebietsteile in die Verbandsmitgliedschaft einbezogen sind – nur die Gemarkungen der in der Anlage genannten Gemeinde- oder sonst beschriebenen Gebietsteile.

## § 2

### Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Zweckverband hat gemäß § 57 SächsWG die Aufgabe der Trinkwasserversorgung in seinem Verbandsgebiet und betreibt sie als öffentliche Einrichtung. Er hat zur Durchführung dieser Aufgabe die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung des Verbandsgebietes erforderlichen Wasserversorgungsanlagen – einschließlich der Anlagen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserverteilung und der Ortsnetze sowie der Sonderanlagen – zu planen, zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und zu erweitern. Gegenstand der Aufgabenwahrnehmung ist insbesondere die Gewinnung und Beschaffung von Trinkwasser einschließlich der Beschaffung und Sicherung von Wasservorkommen (auch außerhalb des Verbandsgebietes), die überörtliche und örtliche Verteilung sowie die Belieferung der Endverbraucher.
- (2) Die Bereitstellung von Brauchwasser ist ohne Rechtsanspruch im Rahmen vorhandener Einrichtungen gegen Entgelt möglich. Unbeschadet der den Verbandsmitgliedern obliegenden Brandschutz-Aufgabe wird auch der Zugriff auf das Trinkwassernetz als Löschwasser im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten ermöglicht; eine Haftung des Verbandes bei fehlender oder unzureichender Löschwasserbereitstellung ist ausgeschlossen.
- (3) Der Verband kann Trinkwasser und Brauchwasser an Abnehmer (Endverbraucher) außerhalb des Verbandsgebietes abgeben. Er kann Wasser auch an Nichtmitglieder (Weiterverteiler) liefern, wenn hierdurch die Versorgung des Verbandsgebietes nicht beeinträchtigt wird. Rechtsgrundlage hierfür ist jeweils ein Wasserlieferungsvertrag.
- (4) Der Zweckverband kann darüber hinaus weitere Aufgaben übernehmen, die mit den Aufgaben nach Absatz 1 im Zusammenhang stehen. Hierüber entscheidet die Verbandsversammlung mit 3/4 -Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen.
- (5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Er erstrebt keinen Gewinn.
- (6) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen. Er kann dabei auch das zur Aufgabenerfüllung erforderliche Vermögen auf diese nach wirtschaftlichen Grundsätzen übertragen, soweit höherrangiges Recht oder die Grundsätze dieser Satzung nicht entgegenstehen.

- (7) Dem Verband steht gemäß § 60 Abs. 3 SächsKomZG das Recht zu, Entgelte (Beiträge und Gebühren) von den Benutzern der Einrichtung zu erheben. Er ist zum Erlaß entsprechender Satzungen befugt, insbesondere auch zur Regelung eines Anschluß- und Benutzungszwanges und zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzungen. Er kann das Benutzungsverhältnis auch - ganz oder teilweise – privatrechtlich ausgestalten.

## **§ 2a**

### **Pflichten der Verbandsmitglieder, Zusammenarbeit**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind in dem in § 1 Abs. 3 genannten Gebiet verpflichtet, sämtliches Trinkwasser von dem Verband zu beziehen, soweit nicht Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang erteilt ist.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verbandssatzung gehen Eigentum und Besitz mit allen Rechten und Pflichten an allen der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Anlagen von den Mitgliedsgemeinden bzw. von den Zweckverbänden „Spreequell Wasserversorgung“ und „Wasserversorgung Zittau-Land“ auf den Zweckverband über. Das gilt auch für alles andere Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten. Grundlage bilden die Bilanzen der Zweckverbände zum 31.12.1997 und der fortgeschriebenen Bilanz des Zweckverbandes „Oberlausitz Wasserversorgung“ vom 31.12.1999.
- (3) Soweit der Verband auf den Gemarkungen der Verbandsmitglieder auf den Erwerb von Grundstücken und auf die Bestellung von Durchleitungsrechten bzw. Grunddienstbarkeiten angewiesen ist, unterstützen diese den Verband nachhaltig und aktiv beim Erwerb der Grundstücke und bei der Bestellung der erforderlichen Rechte.
- (4) Die Mitglieder räumen dem Verband das Recht ein, die in ihrem Eigentum stehenden oder ihrer Verfügung stehenden öffentlichen Straßen (§ 2 SächsStrG) zur Errichtung und zum Betrieb von Trinkwasseranlagen unentgeltlich zu benutzen, wenn der Gemeingebrauch dadurch nicht nur vorübergehend beeinträchtigt wird.
- (5) Im übrigen leisten die Verbandsgemeinden dem Verband für die Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben die erforderliche Amtshilfe.

## **II. Verfassung und Verwaltung des Verbandes**

### **§ 3**

#### **Verbandsorgane**

- (1) Auf die Verfassung und die Verwaltung des Zweckverbandes finden unmittelbar die Vorschriften des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und ergänzend die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen Anwendung.
- (2) Organe des Verbandes sind:
  1. die Verbandsversammlung,
  2. der Verwaltungsrat,
  3. der Verbandsvorsitzende

### **§ 4**

#### **Zusammensetzung und Stimmverteilung in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes besteht aus je einem Vertreter der Mitgliedsgemeinden. Eine Gemeinde wird durch den Bürgermeister, ein Verwaltungsverband durch den Verbandsvorsitzenden, ein Landkreis durch den Landrat bzw. durch deren Stellvertreter vertreten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung für je angefangene 1.000 Einwohner in dem zum Verbandsgebiet ( § 1 Abs. 3) gehörenden Gemarkungsgebiet eine Stimme. Maßgebend sind die vom Statistischen Landesamt herausgegebenen amtlichen Einwohnerzahlen (jeweils letzter Stand per 30.06.), hilfsweise die zeitgleiche Feststellung des zuständigen Einwohnermeldeamtes. Ein über 2/5 der Gesamtstimmenzahl hinausgehender Stimmenanteil eines einzelnen Verbandsmitgliedes wird auf 2/5 gekappt.
- (3) Mehrere Stimmen eines Verbandsmitgliedes werden einheitlich abgegeben.

## § 5

### Zuständigkeit der Verbandsversammlung und Geschäftsgang

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze der Verbandstätigkeit fest und beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes und aufgrund dieser Satzung oder aufgrund eines besonderen Beschlusses der Verbandsversammlung zuständig ist.
  
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:
  - 2.1 die Änderung der Verbandssatzung sowie den Erlaß und die Änderung sonstiger Satzungen einschließlich der Beschlüsse über Gebühren- und Beitragskalkulationen, Entgeltordnungen u.ä.;
  - 2.2 die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden von Mitgliedern und die Auflösung des Verbandes;
  - 2.3 die Wahl des Verwaltungsrates sowie des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
  - 2.4 die Haushaltssatzung, die Feststellung des Wirtschaftsplanes (Vermögens-, Erfolgs- und Stellenplan), die Umlagen, die Kreditaufnahme sowie den Höchstbetrag der Kassenkredite;
  - 2.5. die Feststellung der Jahresrechnung;
  - 2.6 den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken;
  - 2.7 die Übernahme von Bürgschaften oder von bleibenden Verbindlichkeiten (Verpflichtungen für mehr als 25 Jahre oder auf unbestimmte Zeit);
  - 2.8 den Neuaufbau, die Änderung, Erneuerung und Erweiterung der Anlagen, soweit die einzelnen Maßnahmen für den Zweckverband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
  - 2.9. die Bildung und Auflösung von Ausschüssen der Verbandsversammlung;
  - 2.10. die Höhe von Ausgleichszahlungen aufgrund von Beeinträchtigungen gemeindlicher Belange in Wassergewinnungs- und Schutzgebieten;
  - 2.11 die Zustimmung zur Abgabe von Wasser an Abnehmer außerhalb des Verbandsgebietes;
  - 2.12 die Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben über 100 TDM (50.000 Euro) im Einzelfall;
  - 2.13 die Vergabe von Lieferungen und Leistungen über 350 TDM (175.000 Euro).
  
- (3) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ein. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ohne Einhaltung der Frist einberufen werden.

- (4) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muß einberufen werden, wenn Verbandsmitglieder, die zusammen über mehr als ein Viertel der Gesamtstimmzahl verfügen, dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Zweckverbandes gehören muß, beim Vorsitzenden beantragen.
- (5) Für die Versammlungsleitung und den Geschäftsgang gelten die entsprechenden Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung sinngemäß. Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Gesamtstimmzahl anwesend und stimmberechtigt sind. Die Beschlüsse werden, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltung wird nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Ist eine Verbandsversammlung aufgrund mangelnder Teilnahme nicht beschlußfähig, so ist unverzüglich, spätestens jedoch zu einem Termin innerhalb von 3 Wochen, eine neue Verbandsversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Dieser Umstand ist auf der Einladung zu vermerken.
- (8) Gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung, die für eine Mitgliedsgemeinde von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, kann diese binnen drei Wochen nach der Beschlußfassung Einspruch einlegen. Im weiteren gilt § 19 SächsKomZG.
- (9) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsitzenden, zwei teilnehmenden Mitgliedsvertretern und vom Schriftführer zu unterzeichnen (§ 40 Abs. 2 SächsGemO) und innerhalb 4 Wochen den Verbandsmitgliedern zuzustellen. Sie ist von der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zu bestätigen.

## § 6

### Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen 2 Stellvertretern und 4 weiteren gewählten Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Verbandsversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 5 Jahre bzw. bei Inhabern kommunaler Wahlämter entspricht sie der Dauer dieses Amtes. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat; die Verbandsversammlung wählt für den Rest der Wahlzeit ein neues Mitglied.
- (2) Er bereitet die Verbandsversammlungen vor und berät den Verbandsvorsitzenden in allen Angelegenheiten des Verbandes.
- (3) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat unter Einhaltung einer angemessenen Frist von 1 Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Der Verwaltungsrat ist nach Bedarf einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens 3 Mitglieder beantragen. Auf den Geschäftsgang des Verwaltungsrates finden die Bestimmungen über den Geschäftsgang der Verbandsversammlung entsprechende Anwendung. Über die Sitzungen des Verwaltungsrates sind Niederschriften zu fertigen, die gemäß § 40 Abs. 2 SächsGemO zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates innerhalb von 2 Wochen zur Kenntnis zu bringen.

## § 7

### Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie ein erster und zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren bzw. die maximale Dauer der Wahlperiode gewählt. Scheidet einer der Gewählten aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates sowie der Leiter der Verbandsverwaltung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates vor und vollzieht die Beschlüsse. Er ist der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes. Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.

- (3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und ihm sonst durch Gesetz, durch diese Satzung oder durch Beschluß der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Er kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen. Er ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Verbandes.

Dem Verbandsvorsitzenden werden zur Entscheidung übertragen:

- a) Lieferungen und Leistungen bis 350 TDM (175.000 Euro) im Rahmen der Festsetzung des Wirtschaftsplanes;
- b) Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 100 TDM (50.000 Euro) in Einzelfällen.

## **§ 8**

### **Geschäftsführung**

Zur Unterstützung des Verbandsvorsitzenden können ein oder mehrere Geschäftsführer von der Verbandsversammlung bestellt werden. Sie können auf Dauer, auf Zeit, haupt- oder nebenamtlich bestellt werden. Die wesentliche Inhalte ihres Anstellungsvertrages werden durch die Verbandsversammlung festgelegt.

## **§ 9**

### **Bedienstete des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband kann die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden entsprechend § 28 (3) SächsGemO über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung sowie die Festsetzung der Vergütung für leitende Bedienstete. Leitende Bedienstete sind insbesondere solche ab Gruppe IV BAT-O.



## **§ 10**

### **Entschädigung der Verbandsorgane**

Der Verbandsvorsitzende, die Verwaltungsräte und die Vertreter in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Satzung festgesetzt wird.

## **III. Wirtschaftsführung und Aufwandsdeckung**

### **§ 11**

#### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Die Wirtschaftsführung des Verbandes erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen. Im übrigen gelten für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes die entsprechenden Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung sinngemäß.
- (2) Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

### **§ 12**

#### **Wirtschaftsplan**

- (1) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlußfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit seinen Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

### **§ 13**

#### **Deckung des Finanzierungsbedarfes des Zweckverbandes**

- (1) Der Verband erhebt von den Anschlußnehmern aufgrund von Satzungen Beiträge und Gebühren bzw. privatrechtliche Entgelte entsprechend seiner Versorgungsbedingungen.

- (2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Jahresumlage erhoben. Maßstab für die Berechnung der von den Verbandsmitgliedern zu zahlenden Umlagen sind deren Einwohnerzahlen auf ihrer zum Verbandsgebiet zählenden Gemarkung; §§ 1 Abs. 3 und 4 Abs. 2 dieser Satzung finden entsprechende Anwendung.
- (3) Sonderleistungen des Verbands für einzelne Verbandsmitglieder sind vertraglich zu regeln und gesondert zu entgelten.

## **§ 14**

### **Jahresabschluß und Rechnungsprüfung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluß der Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluß des Wirtschaftsjahres vor. Er veranlaßt die überörtliche Prüfung gem. § 110 SächsGemO.
- (2) Aufgrund der Ergebnisse der überörtlichen Prüfung stellt die Verbandsversammlung innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres dem Jahresabschluß fest und beschließt gem. § 14 Abs. 3 SächsEigBG.
- (3) Die erforderliche Bekanntmachung und Auslegung erfolgt gem. § 17 Abs. 4 SächsEigBG.
- (4) Der Zweckverband bedient sich zur Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 59 Abs. 2 SächsKomZG eines Verbandsmitgliedes.

## **IV. Satzungsänderungen, Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern, Auflösung des Verbandes**

### **§ 15**

#### **Satzungsänderungen**

- (1) Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (2) Der Erlaß, die Änderung und die Aufhebung sonstiger Satzungen werden von der Verbandsversammlung mit Stimmenmehrheit gemäß § 5 (6) beschlossen.

## **§ 15a**

### **Aufnahme von Mitgliedern**

- (1) Dem Zweckverband können weitere Städte, Gemeinden, Verwaltungsverbände und Landkreise beitreten.
- (2) Die Aufnahme eines weiteren Verbandsmitgliedes bedarf der Zustimmung von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung sowie der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

## **§ 16**

### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Über den Antrag eines Verbandsmitgliedes auf Ausscheiden entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmzahl. Das Ausscheiden bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und setzt eine schriftliche vertragliche Regelung der Bedingungen des Ausscheidens voraus.
- (2) Das Ausscheiden ist nur auf den Schluß eines Wirtschaftsjahres zulässig. Der Antrag auf Ausscheiden muß dem Verband bis zum 30.09. des Vorjahres vorliegen. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat – unbeschadet etwaiger Ausgleichszahlungen bzw. Übernahme von Verbindlichkeiten – einen Anspruch auf Übertragung des auf seiner Gemarkung gelegenen und der örtlichen Verteilung und Versorgung dienenden Anlagevermögens einschließlich des dafür eingesetzten Personals. Über die Übertragung von Anteilen am überörtlichen und sonstigen Verbandsvermögen sowie über die Verpflichtung zur Übernahme sonstiger Verbindlichkeiten entscheidet die Verbandsversammlung, ohne daß darauf ein Anspruch des ausscheidenden Verbandsmitgliedes besteht.

## § 17

### Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes sowie der Zusammenschluß mit einem anderen öffentlich-rechtlichen Wasserversorgungsunternehmen bedarf der Beschlußfassung der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsmitglieder.
- (2) Der zustimmende Beschluß setzt voraus, daß der Entwurf einer Auseinandersetzungsvereinbarung der Verbandsmitglieder vorliegt, dem die Vertretungen der Verbandsmitglieder zugestimmt haben. Die Auseinandersetzung erfolgt zu Buchwerten nach folgenden Grundsätzen:
  - a) Anlagen, die von den Verbandsmitgliedern bzw. ihren Rechtsvorgängern zum 01.07.1964 dem VEB WAB Dresden übertragen worden sind, werden auf dieses Verbandsmitglied in dem Zustand zurückübertragen, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes befinden.
  - b) Die Anlagen, die ausschließlich von einem Verbandsmitglied genutzt werden, werden von diesem Verbandsmitglied übernommen.
  - c) Anlagen, die von mehreren Verbandsmitgliedern genutzt werden, werden entsprechend einem auf der Grundlage des Nutzungsprinzips erstellten Entflechtungskonzeptes an das hauptnutzende Verbandsmitglied übertragen; den übrigen Verbandsmitgliedern sind auf deren Verlangen schuldrechtliche Mitbenutzungsrechte an den an andere Verbandsmitglieder zu übertragende Anlagen einzuräumen, wobei die Dauer, der Umfang und die Kostentragung hinsichtlich der Mitnutzung zu regeln sind.
  - d) Das sonstige Vermögen wird zunächst zur Begleichung offener Verbindlichkeiten eingesetzt und im übrigen entsprechend dem Umlageschlüssel gemäß § 13 Abs. 2 dieser Satzung auf die Verbandsmitglieder verteilt.
  - e) Verträge des Zweckverbandes sind zu kündigen, sofern nicht ein Verbandsmitglied in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintritt.
  - f) Soweit das Vermögen des Zweckverbandes zur Begleichung der offenen Verbindlichkeiten nicht ausreicht, werden diese Verbindlichkeiten von den Verbandsmitgliedern in dem Verhältnis getragen, wie diese Anlagen übernommen worden sind. Entsprechendes gilt für das Personal.

- (3) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde. Der Zweckverband besteht nach seiner Auflösung fort, solange es die Abwicklung erfordert.

### **§ 18**

entfällt

### **§ 19**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch Abdruck im „Oberlausitzer Kurier“ vorgenommen. Entsprechendes gilt für die ortsübliche Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sowie für die sonstige ortsübliche Bekanntgaben des Verbandes. Ersatz- und Notbekanntmachungen richten sich nach den Regelungen der KommunalbekanntmachungsVO vom 19.12.1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19) in der jeweiligen Fassung.

Öffentliche Auslegungen erfolgen in der Geschäftsstelle am Sitz des Verbandes.

### **§ 20**

#### **Inkrafttreten, Schlußbestimmungen**

- (1) Diese Satzung und der durch ihre Vereinbarung gebildete Zweckverband treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 10. Oktober 1997 mit ihren Änderungen außer Kraft. Die Zweckverbände „Spreequell Wasserversorgung“ und „Wasserversorgung Zittau-Land“ gelten als aufgelöst.
- (2) Der durch diese Satzung gebildete Verband tritt in alle Rechtsverhältnisse des Verbandes gleichen Namens sowie derjenigen der Zweckverbände „Spreequell Wasserversorgung“ und „Wasserversorgung Zittau-Land“ ein, insbesondere in die von diesen begründeten Verträge und Rechtsbeziehungen, Verbindlichkeiten, Einzelgenehmigungen und so weiter. Die durch deren Verbandsorgane erfolgten Beschlußfassungen werden dem Verband zugerechnet. Anstelle etwaiger unwirksamer öffentlich-rechtlicher Maßnahmen tritt gegebenenfalls das den gleichen administrativen und wirtschaftlichen Erfolg herbeiführende privatrechtliche Rechtsinstitut.